LAP 2022 - Stellungnahmen und Bemerkungen

Firma	Stellungnahme	Bemerkung
Autobahn GmbH des Bundes	S. Beilage. Nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung kann nicht mitgetragen werden, aufgrund der weitgehend fehlenden Überschreitung der Orientierungswerte gem. Nr. 2.1 der Lärmschutzrichtlinien StV in Abwägung mit der überregionalen Verkehrsbedeutung der BAB A 8 und dem geringen Lärmminderungspotential auf 120 km/h. Durch die geforderte Maßnahme werden absehbar nur sehr geringfügige und rein rechnerische Lärmreduzierungen im nicht hör- bzw. wahrnehmbaren Bereich erreicht, da der sehr hohe Schwerverkehrsanteil > 28 % ohnehin nicht betroffen wäre.	Kenntnisnahme und Ablehnung. Die Stadt Rutesheim strebt engagiert und nachhaltig an, die Einwirkungen durch Straßenverkehrslärm weiter zu reduzieren. Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich erneut bestätigt, dass eine große Anzahl der im Einwirkungsbereich der A 8 wohnenden Bevölkerung (v.a. im nächst gelegenen Wohngebiet „Spissen“) durch den Lärm der A 8 erheblich belästigt und gestört wird. Die tatsächlichen Lärmwerte sind höher als die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gerechneten Werte. Auch dazu wird auf unser Antragsschreiben vom 15.11.2021 vollinhaltlich verwiesen. Auch wäre diese Geschwindigkeitsbeschränkung ein kostenloser hochwirksamer Beitrag zum Klimaschutz. Allein der auf unserer Markung verlaufende Streckenabschnitt der A 8 verursacht einen großen Teil aller schädlichen Klimaabgase in der gesamten Stadt Rutesheim. Hinzu kommen die Unfälle in diesem Streckenabschnitt der A 8. Die Forderung im Lärmaktionsplan nach lärmreduzierenden Maßnahmen wird unvermindert und nachdrücklich weiterhin aufrechterhalten. Auch das Landratsamt Böblingen hat in seiner Stellungnahme vom 16.12.2021 dies befürwortet. Die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung ist für den Lärmschutz, Klimaschutz und für die Verkehrssicherheit im Grunde ganztägig dringend notwendig.
Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 21 Raumordnung	Keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 83.1 Denkmalpflege	Keine Bedenken. Wir bitten jedoch bei passiven Lärmschutzmaßnahmen die notwendige Abstimmung bei Kulturdenkmalen im Rahmen eines	Kenntnisnahme. Wird bei eventuellen passiven Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt.

	denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufzunehmen bzw. zu berücksichtigen.	
Seitter GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	
Wöhr-Tours GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	
VVS GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	
Verband Region Stuttgart	Die im vorgelegten Entwurf zum Lärmaktionsplan in der Fassung vom 8. November 2021 genannten Maßnahmenvorschläge stehen mit den Festlegungen des Regionalplans in Einklang oder betreffen regionalplanerische Belange nicht.	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen – Immissionsschutz	S. Beilage: Die angestrebten Geschwindigkeitsreduzierungen auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 8 auf 120 km/h nachts als wirksame Sofortmaßnahme zur deutlichen Reduzierung der Betroffenheit der Einwohner werden befürwortet.	Zustimmung
Landratsamt Böblingen – Gesundheitsamt	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen – Straßenbau	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen – Untere Straßenverkehrsbehörde	S. Beilage: Geschwindigkeitsbeschränkungen können von der Stadt nur dann als Maßnahme im LAP festgelegt werden, wenn der Straßenverkehrsbehörde derartige Entscheidungen nach den gesetzlichen Voraussetzungen möglich sind. Zu den einzelnen Punkten Ziffer 1 - 7	Kenntnisnahme. Die entsprechenden Maßnahmenabwägungen gemäß dem Kooperationserlasses des Landes Baden-Württemberg wurden im Rahmen der Lärmaktionsplanung durchgeführt. Zu 1.: Lärmmindernde Beläge sind grundsätzlich v.a. auf Außerortsstrecken mit erlaubten Höchstgeschwindigkeiten mehr als 50 km/h geeignet. Zu 5.: V85-Werte liegen leider nicht vor und sie können auch nicht ohne weiteres nachermittelt werden. Zu 6.: Ein Lärmschutzwall ist nicht möglich, weil die dafür notwendigen relativ großen Grundflächen ganz überwiegend nicht im städtischen Eigentum stehen, die Baukosten sehr hoch wären und das Projekt wie auch die dafür notwendigen Grundflächen planungsrechtlich nicht gesichert sind. Selbstverständlich sollte und kann die beantragte

		Geschwindigkeitsbeschränkung mit geeigneten Maßnahmen flankiert z.B. auch mit dem Zusatzzeichen Z. 1012-36 StVO Lärmschutz beschildert werden. Das Lärm-Display war ja schon mit hörbarem Erfolg im Einsatz.
Landratsamt Böblingen – ÖPNV	S. Beilage: In der Abwägung der Belange ist von der Umsetzung der Maßnahmen M1 Pforzheimer Straße und M4 Flachter Straße abzusehen, es sei denn, die rechnerisch ermittelten Fahrzeitverluste können an anderer Stelle durch geeignete Maßnahmen nachweislich kompensiert werden.	Die Belange des ÖPNV wurden im LAP abgewogen. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden aufgrund der flächendeckend ermittelten Pegel und Betroffenheiten im gesundheitskritischen Bereich tags/nachts > 65/55dB(A) ganztägige Tempo 30-Maßnahmen festgelegt. Das MVI BW weist darauf hin, dass mit der Lärmaktionsplanung darauf hinzuwirken ist, dass die Werte von tags/nachts 65/55 dB(A) nach Möglichkeit unterschritten werden sollen. Aufgrund der hohen Lärmbelastung und Anzahl an betroffenen Einwohnern sollten die ggfs. erforderlichen Anpassungen der Dienst- und Umlaufpläne überprüft werden. Der Minderung von Betroffenheiten im gesundheitskritischen Bereich (tags/nachts > 65/55 dB(A)) sollte im Rahmen der Abwägung und entsprechend den Zielen des MVI BW Vorrang gewährt werden.
IHK Bezirkskammer Böblingen	Die Leistungsfähigkeit eines effizienten Verkehrsnetzes ist für die lokale Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Daher sind wir gerne zur Diskussion und Mitwirkung bei Lärmminderungsmaßnahmen bereit und werden das Verfahren auch weiterhin konstruktiv begleiten.	Kenntnisnahme
Polizeirevier Leonberg	Keine Stellungnahme eingegangen.	
Gemeinde Weissach	Keine Stellungnahme eingegangen.	
Stadt Leonberg	Keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
Stadt Ditzingen	Die Belange der Stadt Ditzingen werden nicht berührt.	Kenntnisnahme
Stadt Heimsheim	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
Stadt Renningen	Keine Anregungen oder Bedenken	
Stadt Weil der Stadt	Keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
Dipl.-Ing. Carsten Soell, Rutesheim	S. Beilage: Der LAP stellt die Realverhältnisse nicht korrekt dar.	Der LAP wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstellt und die Abwägungen auf Grundlage des Kooperationserlasses des MVI Baden-Württemberg durchgeführt.

Dipl.-Ing. Carsten Soell, Rutesheim	S. Beilage: Das Berechnungsmodell ist auf Grund der Unplausibilitäten „nachzuschärfen“ mit dem Ziel, geeignete Abhilfemaßnahmen einzuleiten.	Der LAP wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstellt und die Abwägungen auf Grundlage des Kooperationserlasses des MVI Baden-Württemberg durchgeführt.
Dipl.-Ing. Carsten Soell, Rutesheim	S. Beilage: Forderung 1: Korrektur und Adaption des verwendeten Berechnungsmodells.	Der LAP wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstellt und die Abwägungen auf Grundlage des Kooperationserlasses des MVI Baden-Württemberg durchgeführt.
Dipl.-Ing. Carsten Soell, Rutesheim	S. Beilage: Forderung 2: Detaillierte Untersuchungen der Brückensituation für das Wohngebiet Spissen.	Die Eisengrifftalbrücke und LS-Wand sind gemäß der rechtskräftigen Planfeststellung gebaut worden. Laut schalltechnischer Untersuchung sind alle maßgebenden Grenzwerte eingehalten. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind auf Grundlage der ermittelten Ergebnisse keine Lärmminderungsmaßnahmen begründbar. Im Zuge der anstehenden Fortschreibung/Überprüfung des Lärmaktionsplans, die mindestens alle 5 Jahre erfolgen muss, wird die Thematik erneut geprüft.
Dipl.-Ing. Carsten Soell, Rutesheim	S. Beilage: Forderung 3: Korrektur des Berechnungsmodells auf Basis der realen Gegebenheiten.	Der LAP wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstellt und die Abwägungen auf Grundlage des Kooperationserlasses des MVI Baden-Württemberg durchgeführt.
Dipl.-Ing. Carsten Soell, Rutesheim	S. Beilage: Forderung 4: Erarbeitung eines Alternativvorschlags einer wirkungsvollen Lärmschutzwand.	Die Eisengrifftalbrücke und LS-Wand sind gemäß der rechtskräftigen Planfeststellung gebaut worden. Laut schalltechnischer Untersuchung sind alle maßgebenden Grenzwerte eingehalten. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind auf Grundlage der ermittelten Ergebnisse keine Lärmminderungsmaßnahmen begründbar. Im Zuge der anstehenden Fortschreibung/Überprüfung des Lärmaktionsplans, die mindestens alle 5 Jahre erfolgen muss, wird die Thematik erneut geprüft.
Dipl.-Ing. Carsten Soell, Rutesheim	S. Beilage: Forderung 5: Abgabe einer detaillierten Stellungnahme gemäß EU-Richtlinie 2002/49/EG.	Der LAP wurde korrekt gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstellt und alle Verfahrensvorgaben sind eingehalten.
Dipl.-Ing. Carsten Soell, Rutesheim	S. Beilage: Forderung 6: Abgabe einer detaillierten Stellungnahme gemäß EU-Richtlinie 2002/49/EG.	Die Stadt setzt sich nachweislich nachhaltig und engagiert für Lärmschutz ein. Es gelten jedoch die gesetzlichen Grundlagen.

Dipl.-Ing. Carsten Soell, Rutesheim	S. Beilage: Forderung 7: Das Land B.-W. würde aus Kostengründen keinen Flüsterasphalt bei zukünftigen Erneuerungen der A 8 mehr einsetzen.	Das ist eine Vermutung. Die Erneuerung des Flüsterasphalts nach jeweils 8 Jahren ist in der Planfeststellung normiert und darauf besteht ein verbindlicher Rechtsanspruch.
Beate und Michael Losch, Rutesheim	Die Lärmkartierungskarte Seite 35 (tagsüber) und Seite 37 (nachts) ist im Bereich der Eisengrifftalbrücke nicht korrekt dargestellt. Es mag sein, dass das Gelände unter der Eisengriffbrücke bis 60 dB eingestuft wird. Für das Baugebiet Spissen ist dies allerdings schlicht falsch, da dieses viel höher liegt als die Eisengriffbrücke und aus der Windrichtung Süd-West direkt den Schall der A8 erfährt. Wie wird diese topographische Begebenheit berücksichtigt? Hier im Spissen (direkt am Feld) ist dauerhaft tagsüber von mindestens 70 dB(A) und nachts von mindestens 65 dB (A) auszugehen.	Die Kartierungen und Berechnungen sind gemäß den gesetzlichen LAP-Vorgaben erfolgt. Für die Rasterlärmkarten sind die Ergebnisse in 4 m Höhe über Geländeniveau darzustellen. Die topographischen Gegebenheiten wurden berücksichtigt.
Werner und Doris Laser, Rutesheim	S. Beilage: Als Anwohner der Drescherstraße fordern wir eine Gleichbehandlung mit den Anliegern der Perouser Hauptstraße. Wir bitten Sie, die Interessen der Bewohner der Drescherstraße zu vertreten und darauf hinzuwirken, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Pforzheimer Straße jenseits der Ortstafel von 100 km/h auf 60 km/h oder wie in Perouse auf 70 km/h reduziert wird, womit der Lärmpegel/Beschleunigungslärm und auch klimaschädlicher CO2 Ausstoß für uns Anlieger deutlich gesenkt werden kann.	Durch die erfolgen Straßenbaumaßnahmen ist der Kfz-Verkehr im besagten Abschnitt der K 1060 Pforzheimer Straße von 11.250 Kfz/Tag (Analyse 1999) auf 6.900 (Analyse 2018) und damit ganz erheblich gesenkt worden. Die Wohngebäude Drescherstraße 11 ff. sind im LAP entsprechend bei den Ausbreitungsberechnungen berücksichtigt worden. Da für diese Gebäude allerdings „nur“ Pegelwerte von 55 dB(A) tags bzw. 48 dB(A) nachts ermittelt wurden, und daher unter den sog. „Auslösewerten“ der Lärmaktionsplanung liegen, tauchen diese nicht in der Immissionsorttabelle im LAP-Anhang auf. In der Pforzheimer Straße wurde u.a. in der Vergangenheit 2017 ein lärmmindernder Belag (SMA 8 LA) verbaut, der zusätzlich eine Pegelminderung von 3 bis 4 dB(A) bewirkt laut Landratsamt Böblingen. Dieser wirkt sich entsprechend positiv auf die schützenswerte Bebauung im Nahbereich aus.“ Den genannten lärmmindernden Belag hat bei der vor wenigen Jahren durch den Landkreis Böblingen durchgeführten Erneuerung der Straße allein die Stadt Rutesheim entschieden und bezahlt und er hat mehr als 100.000 € gekostet, weil beim ersten Mal

		auch ein anderer Straßenunterbelag dafür notwendig ist und nicht nur einfach ein anderer Endbelag oben verwendet werden kann. Die Stadt hat das freiwillig aus eigenen Mitteln bezahlt und daraus ist zu ersehen, dass der Stadt der Lärmschutz für alle Bürgerinnen und Bürger sehr wichtig ist. Die Aussage, dass die Bewohner der Drescherstraße beim LAP nicht berücksichtigt wurden, ist nicht zutreffend. Vielmehr hat das Ingenieurbüro von uns für seine Berechnungen u.a. alle bewohnten Gebäude in Gesamt-Rutesheim erhalten und auch berücksichtigt. Die Stadt hat beim für diese Kreisstraße K 1060 zuständigen Landratsamt Böblingen beantragt, Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen, v.a. auch den Enforce-Trailer für längere ständige Radarkontrollen aufzustellen und sie ebenfalls in die Standortliste für die Aufstellung des Lärm-Displays aufzunehmen.

Rutesheim, 10.02.2022
Martin Killinger
Erster Beigeordneter